

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1962	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	18. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Berufsethischer Unterricht in der Polizei	1262
20310	18. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	1262
244	19. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten	1262
6300	19. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers Buchung des Sterbegeldes nach § 130 LBG i. d. F. vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	1264
7129	19. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —	1264
8300	20. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Heilbehandlung für Schädigungsfolgen, die im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sind (§ 10 Abs. 1 BVG)	1266
842	18. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KglEG) in der Fassung vom 5. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907); hier: Verfassungsrechtliche Prüfung des § 27 Abs. 4	1266
9211	12. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassungsrechtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenhilfsdienstes	1267
2320	27. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zum Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit	1267

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
19. 7. 1962	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	1269
	Innenminister	
20. 7. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung anlässlich des Weltkriegsschutztages am 4. Oktober 1962	1270
	Finanzminister	
	Personalveränderung	1270
20. 7. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	1270
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	1271
	Notiz	
20. 7. 1962	Wahlkonsulate von Panama	1271

203014

Berufsethischer Unterricht in der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1962 —
— IV E 1 — 450

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des berufsethischen Unterrichts in der Polizei wird folgendes bestimmt:

1. Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu einer Berufserfüllung zu verhelfen, die ihrem verantwortungsvollen Amt entspricht. Der berufsethische Unterricht soll durch die Schärfung des sittlichen Wertbewußtseins Einfluß auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zugrunde zu legen.
2. Die Aufgabe der berufsethischen Erziehung obliegt in erster Linie den Vorgesetzten. Sie haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit die rechte Einstellung der Polizeivollzugsbeamten zu ihrem Beruf zu fördern.
3. Der systematische Unterricht ist wegen der besonderen Bedeutung christlicher Grundsätze für eine verantwortungsbewußte Berufsauffassung vornehmlich von den Polizeiseelsorgern zu erteilen. Fragen, die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln.

Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, soll den Polizeiseelsorgern möglichst häufig — mindestens einmal in einem jeden Vierteljahr — Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen an den Landespolizeischulen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.
4. Die Polizeivollzugsbeamten sind zur Teilnahme am berufsethischen Unterricht verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen können Polizeivollzugsbeamte von dieser Pflicht entbunden und zu einem anderen Dienst eingeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.
5. An den Landespolizeischulen und der Lehrabteilung „Kriminalpolizei“ des Landeskriminalamtes ist für den berufsethischen Unterricht wöchentlich eine Stunde und in der Bereitschaftspolizei mindestens 14tägig eine Stunde vorzusehen.

Die Lehrabteilungsleiter an den Landespolizeischulen und dem Landeskriminalamt sowie die Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei sollen an dem Unterricht teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen.

6. Die Unterführer der Bereitschaftspolizei und die Hilfslehrer an den Landespolizeischulen erhalten während ihrer regelmäßigen Weiterbildung mindestens vierteljährlich eine Stunde berufsethischen Unterricht mit dem Ziel, sie in ihrer Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.
7. In den Landes- und Kreispolizeibehörden wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Weiterbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen.

Nr. 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

— MBl. NW. 1962 S. 1262.

20310

Tarifverträge für die Angestellten im öffentlichen Dienst; hier: Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2039-IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15 519 62 —
v. 18. 7. 1962

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 18. Juni 1962 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes GtV — Anschlußtarifverträge zu den nachstehend genannten Tarifverträgen geschlossen:

- a) zu dem Tarifvertrag über die Sonderregelungen für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen (SR 20 BAT) vom 10. Oktober 1961 (MBl. NW. 1962 S. 888; SMBl. NW. 20310),
- b) zu dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 (MBl. NW. S. 891; SMBl. NW. 203302) und
- c) zum Ersten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 11. Januar 1962 betr. § 31 Abs. 4 BAT (MBl. NW. S. 762; SMBl. NW. 20310).

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die genannten Tarifverträge, die mit den Bezugserlassen bekanntgegeben worden sind. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung der Tarifverträge tritt keine Änderung ein.

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 4. 1962 (SMBl. NW. 20310),
- b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 4. 1962 (SMBl. NW. 203302),
- c) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 3. 1962 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1262.

244

Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1962 —
V A 4 — 9202.3

I.

Kosten der Rückführung der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes haben.

Bei der Anwendung der vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte erlassenen Richtlinien v. 17. 3. 1958 (Gem. MBl. S. 149) über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt **außerhalb** des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes haben, sind die nachstehenden Erläuterungen zu berücksichtigen:

1. Es ist davon auszugehen, daß gemäß § 8 Abs. 3 des BEvG i. d. F. v. 13. Oktober 1961 die Evakuierten, die von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zurückkehren oder rückgeführt werden, einen Anspruch auf Übernahme der Rückführungskosten gegen den

Bund haben, weil in diesen Fällen kein zur Tragung der Kosten verpflichtetes Land im Sinne des § 8 Abs. 1 BEvG vorhanden ist. Das Gesetz trägt den besonderen Verhältnissen, unter denen die Rückführung (Rückkehr) dieser Evakuierten nur möglich ist — im wesentlichen kommen hierfür die in der sowjetischen Besatzungszone, dem sowjetischen Sektor von Berlin und die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten aufhaltenden Evakuierten in Frage — dadurch Rechnung, daß § 8 Abs. 3 im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 und 2 BEvG für den Begriff der Rückführung und der Rückkehr auf eine Zitierung des § 5 verzichtet und ferner eine Übernahme der Rückführungskosten auf den Bund auch vorsieht, wenn die Evakuierten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hatten, weil in sehr vielen Fällen eine Lenkung der Rückführung praktisch nicht möglich ist.

2. Die Erstattung der Rückführungskosten für Evakuierte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt grundsätzlich durch die Ausgangsorte, es sei denn, daß eine Erstattung dieser Kosten bereits durch die Notaufnahme- oder Grenzdurchgangslager vorgenommen worden ist.
3. Die Übernahme bzw. Erstattung der Kosten für Rechnung des Bundes erfolgt nur auf Antrag für registrierte Evakuierte. Ich verweise hierzu auf Ziff. 6 d. RdErl. v. 27. 2. 1962 (MBl. NW. S. 780; SMBl. NW. 244). Soweit Rückführungskosten von den Notaufnahme- oder Grenzdurchgangslagern gezahlt worden sind, bitte ich diesen Lagern eine Durchschrift des Registrierungsbescheides zu übersenden, damit auch in diesen Fällen von dort aus eine Verrechnung mit dem Bund erfolgen kann.
4. Der Bund trägt auch die Rückführungskosten bis zum Ausgangsort, wenn die Evakuierten bei ihrer Rückführung oder Rückkehr aus ihrem außerhalb des Geltungsbereiches des BEvG befindlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht unmittelbar in ihren Ausgangsort zurückkehren können, sondern zu Zwischenaufenthalten gezwungen sind, bis sie in ihren Ausgangsort rückgeführt werden können oder dorthin zurückkehren, sei dies in Notaufnahme- oder Grenzdurchgangslagern oder in anderen einem vorübergehenden Aufenthalt dienenden vorläufigen Unterkünften. In der Regel ist ein Zwang zu einem Zwischenaufenthalt dann anzunehmen, wenn die Evakuierten, die mit Zustimmung ihres Ausgangsortes zurückkehren, die erforderlichen Geldmittel zur Bezahlung der Beförderungskosten bis zum Ausgangsort nicht besitzen oder wenn in anderen Fällen die Wohnraumversorgung am Ausgangsort nicht gesichert ist. Zu den Rückführungskosten gehören nicht die evtl. Kosten der lagermäßigen oder sonstigen Unterbringung.
5. Die Rückführungskosten für die sich aus Zwischenaufenthalten bis zum Ausgangsort ergebenden Teilstrecken können ebenfalls erst übernommen werden, wenn die Registrierung durchgeführt ist. Eine Verrechnungsfähigkeit wird jedoch nur dann anerkannt, wenn die Zwischenaufenthalte die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten. Diese Frist beginnt frühestens mit dem 1. Oktober 1958.
6. In den Fällen, in denen Evakuierte den Nachweis über die außerhalb des Bundesgebietes entstandenen Kosten, die ihnen aus Anlaß ihrer Rückführung oder Rückkehr in den Geltungsbereich des Bundesevakuiertengesetzes entstanden sind, nicht erbringen können, weil ihnen die Unterlagen beim Grenzübergang abgenommen worden sind, können eidesstattliche Versicherungen über Höhe und Zusammensetzung der Kosten als Unterlagen im Sinne des § 60 RRO. anerkannt werden. In jedem dieser Fälle hat jedoch die feststellende und auszahlende untere Verwaltungsbehörde zu bescheinigen, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.
7. Wenn die Unterbringung des Umzugsgutes an einem anderen Ort als dem Zufluchtsort im Zusammenhang mit der Evakuierung notwendig geworden war, können im Einzelfall die Kosten für die Rückführung des Umzugsgutes an den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort übernommen werden.

Mußte das Umzugsgut bei der Evakuierung notwendigerweise am Ausgangsort verbleiben, bestehen im Einzelfall keine Bedenken dagegen, daß die Kosten für die Überführung an einen Ersatzausgangsort übernommen werden.

8. Kosten für die Rückführung von Betrieben können nicht übernommen werden, da das Bundesevakuiertengesetz eine Evakuierung von Betrieben und eine Rückführung von Betrieben nicht kennt. Es ist gemäß Ziff. 1 Abs. 3 der Richtlinien aber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kosten für die Rückführung handwerklicher Gewerbebetriebe kleineren Umfangs, die herkömmlicherweise in der Wohnung oder in Anlehnung an die Wohnung betrieben werden (Schusterei, Schneiderei u. ä.), wenn sie mit dem Hausrat der evakuierten Personen mitgeführt werden und das übliche Umzugsgut nicht wesentlich übersteigen, ersetzt werden.
9. Aufwendungen für Verluste oder Beschädigungen von Rückführungsgut, für Transportversicherung und Wagonstandgeld können als Rückführungskosten nicht anerkannt werden.
10. Die Kosten der lagermäßigen Unterbringung des Umzugsgutes können als Rückführungskosten nicht anerkannt werden.
11. Bei Erstattung der den Evakuierten in fremder Währung entstehenden Rückführungskosten ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Bei der Rückführung oder Rückkehr aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin ist das Kaufkraftverhältnis zwischen DM-West : DM-Ost zugrunde zu legen. Bis auf weiteres kann die Umrechnung auf der Basis 1 DM-West = 1,50 DM-Ost erfolgen.
 - b) Bei der Umrechnung der Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Polen, Jugoslawien, Ungarn, CSR, UdSSR, Bulgarien und Rumänien sind die in diesen Staaten zur Zeit geltenden Touristenkurse anzuwenden, da diese den tatsächlichen Kaufkraftverhältnissen am ehesten Rechnung tragen. Alle verrechnungsfähigen Rückführungskosten, die nach dem 5. 3. 1961 entstanden sind, sind wie folgt umzurechnen:

Polen	100 Zloty	=	16,70 DM
Jugoslawien	100 Dinar	=	0,50 DM
Ungarn	100 Forint	=	17,— DM
CSR	100 Kos	=	27,80 DM
UdSSR	100 Rubel	=	444,40 DM
Bulgarien	100 Leva	=	42,— DM
Rumänien	100 Lei	=	33,30 DM
 - c) Bei der Umrechnung der Kosten der Rückführung oder Rückkehr aus einem anderen nicht unter b) aufgeführten Ausland richtet sich die Umrechnung nach dem DM-Wechselkurs.

II.

Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Bundesevakuiertengesetzes haben.

1. Für die Erstattung der Aufwendungen der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Bundesevakuiertengesetzes haben, gelten ab Rechnungsjahr 1958 die Bestimmungen des Absatzes A Ziff. 1 und 2 a) bis f) der Richtlinien v. 17. 3. 1958 (Gem. MBl. S. 149) sinngemäß.

III.

Abrechnungsverfahren

1. Die erstattungsfähigen Aufwendungen der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten außerhalb des

Geltungsbereiches des Bundesevakuiertengesetzes sind ab Rechnungsjahr 1958 durch die kreisfreien Städte und Landkreise in den Abrechnungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe nachzuweisen.

Die Regierungspräsidenten haben die abgerechneten Aufwendungen der kreisfreien Städte und Landkreise zu prüfen und mit den Abrechnungsformblättern der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe nachzuweisen.

2. Die Abrechnung und Erstattung der Kosten für die Rückführung von Evakuierten innerhalb des Geltungsbereiches des Bundesevakuiertengesetzes gemäß vorstehendem Abschnitt II Ziff. 1 ist weiterhin nach Abschnitt III d. RdErl. v. 12. 8. 1955 (SMBL. NW. 244) vorzunehmen.

Der Bezugs-erl. b) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 12. 8. 1955 (SMBL. NW. 244)

b) RdErl. v. 2. 3. 1959 V A 1 — 9202.3 —
IV A 2 — 5125.2 —

c) RdErl. v. 27. 2. 1962 (MBL. NW. S. 780 : SMBL. NW. 244).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1962 S. 1262.

6300

Buchung des Sterbegeldes nach § 130 LBG i. d. F. vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1962 —
I B 1 Tgb.Nr. 3490:62

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung v. 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) ist § 129 LBG, der die Zahlung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten (Ruhestandsbeamten) regelte, geändert worden. Während nach dem bisherigen Recht für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen und daran anschließend Witwen- und Waisengeld gezahlt wurden, erhalten nunmehr die Hinterbliebenen das Witwen- und Waisengeld bereits mit Ablauf des Sterbemonats und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Sterbemonats (§ 130 LBG i. d. F. vom 1. Juni 1962).

Ich bitte, das nach § 130 LBG zu zahlende Sterbegeld wie bisher bei den Titeln zu buchen, aus denen die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen im Sterbemonat gezahlt worden sind. Unabhängig von der Buchung des Sterbegeldes bei den Dienstbezügen habe ich keine Bedenken, wenn in den Fällen, in denen Sterbegeld nach neuem Recht zu zahlen ist, die Planstellen von verstorbenen Beamten und Richtern entsprechend der vom Bund getroffenen Regelung bereits mit Ablauf des Sterbemonats wieder besetzt werden.

Die Bestimmung des § 68 Abs. 3 Satz 3 RHO, nach der Zahlungen auf das Sterbevierteljahr vom Gehalt eines Beamten für die in das folgende Rechnungsjahr fallenden Monate zunächst vorschußweise zu buchen sind, ist vom Rechnungsjahr 1962 ab nicht mehr anzuwenden.

— MBL. NW. 1962 S. 1264.

7129

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutze von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8800.32 — (III 71 '62) —

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
IV A 2 — 46 — 00 —

u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 1276/62 —
v. 19. 7. 1962

Das Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) ist

am 1. Juli 1962 in Kraft getreten. Zur Auslegung und Durchführung dieses Gesetzes wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) — folgendes bestimmt:

1. Zu § 1

1.1 Die §§ 1 bis 6 und 8 bis 11 ImSchG beziehen sich in Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Nachbarschutzes (namentlich der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung — GewO —) auf

a) diejenigen Anlagen, die zwar ihrer Art nach in dem Verzeichnis in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) aufgeführt sind, aber im Einzelfall mit Rücksicht auf § 16 Abs. 2 GewO keiner gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen,

b) die Anlagen, die auch ihrer Art nach keiner gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen, deren Betrieb aber Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen kann.

1.2 Bei den in Nr. 1.1 Buchst. a) genannten Anlagen handelt es sich um solche, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und auch nicht zum Bergwesen gehören (§ 1 der o. a. Verordnung v. 4. August 1960). Das sind z. B. Anlagen in Schulen, Universitäten und Dienstgebäuden der öffentlichen Verwaltung sowie Anlagen, die im Rahmen der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung verwendet werden (siehe hierzu RdErl. v. 23. 10. 1961 — SMBL. NW. 7130 —).

Unter Nr. 1.1 Buchst. a) fallen auch die nach § 2 der Verordnung v. 4. August 1960 bundesrechtlich nicht erfaßten ortsveränderlichen Anlagen.

1.3 Bei den in Nr. 1.1 Buchst. b) genannten Anlagen handelt es sich z. B. um

a) Feuerungsanlagen mit einer Leistung unter 800 000 kcal/h (Hausbrand, Bäckereien, Brotfabriken, Brennerien, Emailierwerke, Schmieden, Härtereien und andere industrielle Trocknungs-, Glüh- und Schmelzanlagen);

b) Mahl-, Sieb-, Sicht- und Aufbereitungsanlagen für Erze, Kohle, Stein, Sand, sonstige Mineralien, chemische Produkte und Getreide;

c) Anlagen zur Lagerung, Verladung und zum Transport von Erz, Kohle und sonstigen staubhaltigen Produkten;

d) Berge- und Kohlehalden;

e) Schleifereien und Polierereien;

f) Anlagen zum Beizen oder Ätzen von Eisen-, Stahl- und Metallwaren;

g) Anlagen zur Oberflächenbehandlung (Bondern, Phosphatieren, Eloxieren und Galvanisieren);

h) Entfettungsanlagen, die Tri- oder Perchloräthylen oder andere Kohlenwasserstoffe verwenden (hierzu gehört auch die chemische Reinigung);

i) Anlagen zum Färben oder Bleichen in Textilbetrieben;

k) Härtereien (Cyan-, Ölhartebäder und Salpeterschmelzen);

l) Spritz- und Tauchlackieranlagen, einschließlich der zugehörigen Brennöfen;

m) Sandstrahlanlagen zum Reinigen von Oberflächen;

n) Druckereien, vornehmlich Tiefdruckereien (Lösungsmittel);

o) Kunstharzpressereien, Schweißereien, Tiegelgießereien;

p) Kaffeeröstereien;

q) einzelne Maschinen und Geräte (Ventilatoren, Grubenlüfter, Kompressoren, Rüttelapparate, Preßluftwerkzeuge, schwere Pressen und Stanzen, Mühlen

aller Art — vornehmlich Kugel- und Schlagkreuzmühlen —, Holzbearbeitungsmaschinen aller Art — Abricht- und Dickenhobelmaschinen, Fräsmaschinen, Kreissägen —, Transmissionen und Getriebe) ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil einer anderen Anlage sind.

Die vorgenannten Anlagen werden vom Immissionsschutzgesetz nicht erfaßt, wenn sie Bestandteile der in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 ImSchG genannten Anlagen sind.

- 1.4 Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist und die nach § 27 GewO einer Anzeigepflicht unterliegen, sind vom Geltungsbereich des Immissionsschutzgesetzes nicht ausgenommen.

2. Zu § 2 Abs. 1

- 2.1 Diese Vorschrift ist dem § 120 a GewO nachgebildet und geht über die zur Gefahrenabwehr erlassenen Bestimmungen hinaus, weil sie auch erhebliche Nachteile und Belästigungen erfaßt. Sie begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betreiber der Anlagen. Diese Verpflichtung ist nicht nur bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 ImSchG, sondern auch bei Entscheidungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften — namentlich Genehmigungen und Erlaubnisse — zu berücksichtigen, sofern diese Entscheidungen die Errichtung oder den Betrieb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 ImSchG genannten Anlagen betreffen. Diese Verpflichtung ist insbesondere bei der Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen; zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nach § 88 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) (BauO NW) bei der Erteilung der Baugenehmigungen zu berücksichtigen sind, gehört auch § 2 Abs. 1 ImSchG. Entsprechendes gilt für das bergrechtliche Betriebsplanverfahren nach § 67 ff. des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164).

- 2.2 Der Inhalt der sich aus § 2 Abs. 1 ImSchG ergebenden Verpflichtung wird durch den jeweiligen Stand der Technik bestimmt. Unter dem Stand der Technik sind die Erkenntnisse und Entwicklungen zu verstehen, die für die einzelnen Anlagearten zu brauchbaren, in der Praxis (namentlich bei den neuesten Anlagen) angewandten Verfahren und Vorkehrungen geführt haben.

Für zahlreiche Anlagearten ist der Stand der Technik in den VDI-Richtlinien niedergelegt. Diese Richtlinien, die den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in erster Linie für die nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen Anhaltspunkte für Maßnahmen des Immissionsschutzes geben sollen (siehe hierzu RdErl. v. 7. 3. 1962 — SMBl. NW. 7130 —), können auch zur Beurteilung des Standes der Technik bei den unter das Immissionsschutzgesetz fallenden Anlagen herangezogen werden.

- 2.3 Zur Beurteilung der durch die Anlagen verursachten Immissionen sind die für die genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassenen Verwaltungsanweisungen entsprechend anzuwenden. Auf den RdErl. v. 25. 10. 1961 (SMBl. NW. 71 290) wird besonders hingewiesen.

3. Zu § 2 Abs. 2

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß ordnungsbehördliche Verordnungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes durch das Immissionsschutzgesetz nicht berührt werden; das gilt z. B. für die ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GS. NW. S. 161), die eine praktische Bedeutung für die nicht unter das Immissionsschutzgesetz fallenden Tatbestände behalten wird.

4. Zu § 4

- 4.1 Die Behörden treffen die erforderlichen Anordnungen durch Ordnungsverfügungen im Sinne der §§ 14 ff. des Ordnungsbehördengesetzes; sie haben die Verfügungen, die die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, im Einvernehmen mit den Baugenehmigungsbehörden zu erlassen (§ 6 Abs. 2 ImSchG).

- 4.2 Einer Einzelverfügung auf Grund des § 4 ImSchG bedarf es nicht, soweit die sich aus § 2 ImSchG ergebenden

Forderungen im Baugenehmigungsverfahren oder im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren berücksichtigt werden (siehe Nr. 2.1).

Bei der Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen und bei deren Betrieb mit Emissionen (§ 1 Abs. 2 ImSchG) zu rechnen ist, haben die Baugenehmigungsbehörden den nach § 6 Abs. 1 ImSchG jeweils zuständigen Behörden die Antragsunterlagen (ohne statische Berechnungen) zuzuleiten. Diese Behörden haben die Unterlagen mit einer Stellungnahme sowie ggf. unter Angabe der Bedingungen und Auflagen, deren Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid sie zur Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 Abs. 1, der nach § 3 erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach § 11 ImSchG erlassenen technischen Anleitung für erforderlich halten, an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben. § 69 Abs. 2 der Bauordnung bleibt unberührt.

- 4.3 Als im Rahmen des § 4 Abs. 1 ImSchG zu berücksichtigende technische Grundsätze (§ 11 ImSchG) sind für die in Nr. 1.1 Buchst. a) genannten Anlagen die für die entsprechenden genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassenen Vorschriften (insbesondere die Emissionsbegrenzungen) anzuwenden. Dies gilt namentlich bei Feuerungen von Dampfkesselanlagen (siehe hierzu RdErl. betr. Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 2. 6. 1961 — SMBl. NW. 7130 —). Außerdem sind für diese Anlagen Verbesserungsprogramme aufzustellen (s. hierzu den zu Nr. 2.2 genannten RdErl. v. 7. 3. 1962) und Katasterblätter auszufüllen (s. hierzu RdErl. v. 8. 3. 1962 — SMBl. NW. 7130 —).

Im übrigen setzt die Anwendung des § 4 Abs. 1 ImSchG den Erlaß technischer Grundsätze nach § 11 ImSchG und den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 ImSchG nicht voraus.

5. Zu § 5

- 5.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben bei Betriebsbesichtigungen, die sie im Rahmen anderer ihnen übertragener Aufgaben durchführen (Arbeitsschutz, Arbeitszeitschutz), gleichzeitig die Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob von ihnen Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen und ggf. die erforderlichen Anordnungen (§ 4 ImSchG) zu treffen.

- 5.2 Die in § 6 Abs. 1 ImSchG genannten Behörden haben die bei ihnen eingehenden Beschwerden über Auswirkungen, die von den Anlagen ausgehen, unter Beachtung der Nr. 2 dieses RdErl. zu prüfen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können dabei in technisch schwierig gelagerten Fällen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter um gutachtliche Stellungnahme ersuchen.

- 5.3 Die nach § 6 Abs. 1 ImSchG zuständigen Behörden können zur Überwachung Messungen vornehmen lassen. Für die Auswahl der Meßstellen ist der RdErl. betr. Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 2. 6. 1961 (SMBl. NW. 7130) sinngemäß anzuwenden. Der Betreiber der Anlage ist nach § 5 Abs. 2 ImSchG zur Duldung der Messungen verpflichtet. Die Kosten der Messungen können ihm nicht auferlegt werden, solange eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) ImSchG nicht ergangen ist.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, im Zusammenhang mit nach § 4 Abs. 1 ImSchG angeordneten Emissionsbegrenzungen dem Betreiber der Anlage aufzugeben, die Einhaltung einer derartigen Verfügung durch eigene Messungen auf seine Kosten zu überwachen.

6. Zu § 7

Die in § 7 getroffene Regelung soll die Feststellung der allgemeinen Luftverunreinigung durch sogenannte Pegelmessungen ermöglichen.

Zu den in § 7 ImSchG vorgesehenen Messungen werden noch besondere Weisungen ergehen.

7. Zu § 9

Die Zuständigkeitsregelung in § 9 Abs. 4 Satz 2 ImschG bezieht sich auf die Abänderung und Aufhebung gerichtlich **nicht** nachgeprüfter Bußgeldbescheide. Dieses ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Der Text des Immissionsschutzgesetzes beruht insoweit auf einem Redaktionsversehen. Über die Abänderung und Aufhebung eines gerichtlich nachgeprüften Bußgeldbescheides entscheidet nach § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) i. Verb. mit § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Gericht.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBL NW. 1962 S. 1264.

8300

Gewährung von Heilbehandlung für Schädigungsfolgen, die im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sind (§ 10 Abs. 1 BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1962 — II B 3 — 4030 (24.62)

Der 11. Senat des Bundessozialgerichtes hat in seinem Urteil v. 14. 2. 1962 — 11 RV 612/61 —, das auszugsweise im „Bundesversorgungsblatt“ JG 1962 Seite 70 veröffentlicht worden ist, über die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen Heilbehandlung zu gewähren ist, wenn die Schädigungsfolgen nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden sind. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich die Rechtsansicht des Bundessozialgerichtes und die Ausführungen in den Urteilsgründen für zutreffend und bitte, bei Ihren Entscheidungen danach zu verfahren.

Dabei bitte ich folgende Leitsätze des Urteils besonders zu beachten:

1. Ist ein Leiden nur im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannt und tritt in der **Weiterentwicklung** dieses Leidens ein Zustand ein, der Heilbehandlung erfordert, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Zustand noch dem als wehrdienstbedingt **anerkannten** Verschlimmerungsanteil zuzurechnen ist oder ob er im wesentlichen nur noch dem natürlichen, schicksalsmäßigen Fortschreiten des Grundleidens entspricht; denn nur wegen der **anerkannten** Schädigungsfolgen besteht ein Anspruch auf Heilbehandlung.
2. Wenn sich in dem Verlauf eines seiner Natur nach fortschreitenden Leidens die Folgen der als Schädigung anerkannten Verschlimmerung und die Folgen der dem Leiden als solchen innewohnenden Tendenz zum Fortschreiten nicht trennen lassen und nicht beurteilt werden kann, welche Folgen den jeweiligen Leidenszustand bestimmen, kommt zwangsläufig nur **eine** Heilbehandlung in Betracht, nämlich die, die das gesamte Leiden betrifft. Solange für den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, **auch** die anerkannte Verschlimmerung des Leidens ursächlich ist, ist Heilbehandlung für „das Leiden“ zu gewähren (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 10 BVG).
3. Nur in den Fällen, in denen feststeht, daß die anerkannte Leidensverschlimmerung auf die spätere Entwicklung des Leidens und damit für den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß gewesen ist, weil es **allein** nach dem natürlichen schicksalsmäßigen Fortschreiten des Leidens auch ohne das Mitwirken der anerkannten Verschlimmerung zu diesem Leidenszustand gekommen wäre, ist der Anspruch auf Heilbehandlung bei einer bloßen „Verschlimmerungsanerkennung“ nicht begründet.

4. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Leidenszustand, der Heilbehandlung erfordert, nur dem Grundleiden oder auch der wehrdienstbedingten Verschlimmerung zuzurechnen ist, kommt es im Einzelfall darauf an, in welchem Umfange die Verschlimmerung als Schädigungsfolge **anerkannt** worden ist.

Wird Heilbehandlung wegen eines Leidenszustandes begehrt, der im wesentlichen dem entsprochen hat, von dem im Bescheid ausgegangen wurde, so ist die Versorgungsverwaltung an ihre frühere Beurteilung auch insoweit gebunden, als sie den Anteil der wehrdienstbedingten Verschlimmerung an dem gesamten Leidenszustand bewertet hat. Die Versorgungsverwaltung darf also, wenn sie den Anteil der wehrdienstbedingten Verschlimmerung mit nahezu der Hälfte der Gesamt-MdE bewertet hat, sich nicht darauf berufen, daß die Verschlimmerung „unbedeutend“ gewesen sei, weil die wehrdienstlichen Belastungen des Versorgungsberechtigten nicht erheblich gewesen seien.

Die Versorgungsverwaltung darf die Heilbehandlung auch nicht deshalb ablehnen, weil der „Verschlimmerungsanteil“ gegenüber der natürlichen Steigerung des Leidens in seiner Bedeutung zurückgetreten ist oder weil es sich nur um eine „geringfügige, zeitlich begrenzte Verschlimmerung“ gehandelt hat, die inzwischen fast „abgeklungen“ ist. Solange die Versorgungsverwaltung die „Anerkennung“ auch hinsichtlich des Umfangs des Verschlimmerungsanteils hat bestehen lassen, hat sie bei der Entscheidung über die Heilbehandlung den Verschlimmerungsanteil in dem **anerkannten** Umfange zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des BSG v. 14. 11. 1961 — 9 RV 1434/59 — „Die KOV“ 1962 S. 66).

Sofern in der Vergangenheit in gleichliegenden Fällen Ersatzansprüche der Krankenkassen abgelehnt worden sein sollten, habe ich keine Bedenken, den Krankenkassen auf Anforderung nachträglich Kostenersatz im Rahmen des § 19 BVG zu leisten. Ich verweise jedoch insoweit auf § 21 Absatz 2 BVG.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

Landesverbände der Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1962 S. 1266.

842

Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907); hier: Verfassungsrechtliche Prüfung des § 27 Abs. 4

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1962 — IV A 1 — 5620/5631

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß v. 4. April 1962 — 2 BvL 9.10/60 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 27 Abs. 4 KgfEG folgende Entscheidung getroffen:

„§ 27 Absatz 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908) ist insoweit nichtig, als er sich auf die Kosten einer Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bezieht.“

Der Beschluß wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 21 v. 16. 6. 1962 S. 407 veröffentlicht. Der vorstehende Entscheidungssatz hat Gesetzeskraft.

Ich weise darauf hin, daß sich die Entscheidung nur auf das Verfahren vor den **Verwaltungsgerichten** bezieht und § 27 Abs. 4 KgfEG auf das Verwaltungsverfahren weiterhin anzuwenden ist.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL NW. 1962 S. 1266.

9211

Zulassungsrechtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge des Luftschutzhilfsdienstes, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenhilfsdienstes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 7. 1962 — V.D 1 — 21—13 — 40 62

Behördenkennzeichen aus der Serie 8000—8999 sind zuzuteilen:

1. Kraftfahrzeugen, die vom Bund den Ländern und Gemeinden für den Luftschutzhilfsdienst zur Verfügung gestellt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter einzutragen
 - a) bei den Fahrzeugen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes der jeweils zuständige Regierungspräsident mit Angabe des Standortes des Fahrzeugs.
 - b) bei den Fahrzeugen des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes die Gemeinde, in der das Fahrzeug stationiert ist.
2. Kraftfahrzeugen, die vom Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz dem Technischen Hilfswerk zugeteilt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter das Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz mit dem Zusatz „Technisches Hilfswerk“ einzutragen.
3. Kraftfahrzeugen, die vom Landesinnenminister den freiwilligen Hilfsorganisationen — darunter auch dem Technischen Hilfswerk — zur Verfügung gestellt werden. In den Kraftfahrzeugbrief ist als Halter der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angabe des Standortes des Fahrzeugs einzutragen. Soweit diese Fahrzeuge bisher Behördenkennzeichen aus der Serie 1—199 bzw. 1000—1999 erhalten haben, erfolgt Umkennzeichnung aus der Serie 8000—8999 nur auf Antrag des Halters.

Die Kennzeichen sind in fortlaufender Reihenfolge zuzuteilen, also ohne Gruppenbildung für die jeweiligen Halter. Bei zwei Zulassungsstellen an einem Ort verwenden die kleinere die Nummernreihen 8000—8299 und 8800—8999, die größere die Nummernreihe 8300—8799.

Die Fahrzeuge zu 1, 2 und 3 unterliegen nicht der Haftpflichtversicherung. Gleichwohl hat der Landesinnenminister eine Haftpflichtversicherung für die Fahrzeuge zu 3 abgeschlossen, weil sie den freiwilligen Hilfsorganisationen bis zu 30% der Gesamtnutzung für eigene Zwecke zur Verfügung stehen.

Meine RdErl. v. 14. 9. 1959 (n. v.), 22. 7. 1961 (n. v.) u. 9. 3. 1962 (n. v.) sind hiermit gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 1267.

2320

Zum Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 7. 1962 —
II A 1 — 0.365 Nr. 1341/62

Das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit v. 8. Juni 1962 (BGBl. I S. 365) ist am 17. Juni 1962 in Kraft getreten. Nach der von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit v. 27. Juni 1962 (GV. NW. S. 356) sind die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden auch für den Vollzug des Gesetzes zuständig. Zur einheitlichen Handhabung des Gesetzes ergo-
gehen folgende Durchführungsbestimmungen:

1 Zuständigkeit

Die Bauaufsichtsbehörden haben die Baueinstellung nach § 2 des Gesetzes anzuordnen, wenn ein Gebäude entgegen dem Verbot des § 1 errichtet oder geändert wird. Die Einstellungsverfügung ist an den Bauherrn zu richten. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ist unverzüglich mit den Mitteln des Verwaltungszwanges vorzugehen. Außerdem wird in der Regel nach § 3 des Gesetzes eine Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit aufzuerlegen sein.

2 Behandlung der Bauanträge

Eingehende Baugenehmigungsanträge für Gebäude, die von dem Gesetz erfaßt werden, sind von der Baugenehmigungsbehörde weiter zu bearbeiten und durch Erteilung von Baubescheiden abzuschließen. Stehen der Errichtung des Bauvorhabens mit Ausnahme der Vorschriften des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen nicht entgegen, so ist die Baugenehmigung mit einer Auflage folgenden Inhalts zu erteilen:

„Das Bauvorhaben fällt unter das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 (BGBl. I S. 365). Mit den Bauarbeiten darf erst nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.“

Gleiches gilt für die Zustimmung nach § 1 der Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) bzw. § 97 BauO NW v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373).

Es wird empfohlen, die Kopfseite der Bauscheine für Bauvorhaben, die unter das Verbot fallen, jeweils mit einem der Auflage entsprechenden Stempelaufdruck zu versehen.

Da nach § 3 der nach Maßgabe der Preuß. Einheitsbauordnungen erlassenen Bauordnungen und ebenso nach § 91 BauO NW die Baugenehmigung nur eine Geltungsdauer von einem Jahr hat, ist dem Bauherrn eines von dem Verbot betroffenen Bauvorhabens vor Erteilung der Baugenehmigung Gelegenheit zu geben, eine Zurückstellung der Bearbeitung seines Bauantrages bis zum Fortfall des Bauverbotes zu beantragen.

Die Vorschriften sind als Verbotsnormen eng auszu-
legen. Sie sind nicht anzuwenden, wenn sich begründete Zweifel ergeben, ob ein Bauvorhaben unter die Verbotsvorschriften fällt.

3 Begriffe

Das Gesetz verfolgt zwar ausschließlich wirtschaftspolitische Zwecke; die in dem Gesetz verwendeten Begriffe sind aber weitgehend dem Baurecht entnommen. Letzteres ist deshalb für ihre Auslegung im Zweifelsfalle heranzuziehen.

3.1 Gebäude

Es ist von der beabsichtigten Nutzung jedes einzelnen Gebäudes auszugehen, auch bei Gebäudekomplexen.

3.2 Nutzfläche, Berechnungsgrundlage

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes kommt es auf das Verhältnis der Nutzfläche der für das Verbot maßgeblichen Räume zur gesamten Nutzfläche des Gebäudes an. Gesamte Nutzfläche ist die Fläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich der Nebenräume, wie Dach- und Kellerräume und der Nebengebäude. Die Berechnung der Nutzfläche ist nach § 43 der Zweiten Berechnungsverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) sinngemäß vorzunehmen. Gemeinschaftlich benutzte Räume, wie Treppenträume, gemeinschaftliche Flure, Heizkeller, nicht ausgebaut gemeinsame Dachräume u. dgl. sind weder bei der Nutzflächenberechnung der für das Bauverbot maßgeblichen Räume noch bei der Berechnung der gesamten Nutzfläche zu berücksichtigen. § 44 der Zweiten Berechnungsverordnung ist nicht zur Berechnung der Nutzfläche heranzuziehen.

3.3 Bürogebäude, Verwaltungsgebäude und Sitzungsgebäude

Die Begriffe Bürogebäude und Verwaltungsgebäude drücken keine wesensmäßig unterschiedlichen Nutzungsarten der Gebäude aus. In beiden Fällen sind darunter Gebäude zu verstehen, in denen eine büromäßige Tätigkeit von Verwaltungsstellen ausgeübt wird, gleichgültig, ob diese Verwaltung öffentlichen oder privaten Zwecken dient. Danach steht die Tätigkeit im Vordergrund, die in den zu schaffenden Räumen ausgeübt werden soll. Maßgebend ist die Zweckbestimmung

des Gebäudes durch den Bauherrn oder die entsprechende bauliche Eignung und räumliche Gestaltung sowie die technische Ausstattung.

Zu den Gebäuden, die als Büro-, Verwaltungsgebäude und Sitzungsgebäude unter das Verbot fallen, zählen beispielsweise: Banken, Sparkassen, Versicherungen, Verwaltungsgebäude gewerblicher und öffentlicher Einrichtungen, Gebäude von Organisationen und Verbänden, Gebäude mit Büroräumen verschiedener Inhaber, wie Handelsvertretungen, Agenturen, Maklerbüros, Reisebüros, Reklamebüros, Auskunft-, Übersetzungs-, Schreibbüros, Geschäftsräume für Anwälte, Architekten, Steuerberater, Nachrichtenbüros (Presse). Zu den Bauvorhaben, die nicht unter das Verbot fallen, zählen beispielsweise: Ärztliche Praxisräume, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Apotheken, technische Laboratorien, Unterrichtsgebäude öffentlicher oder privater Lehranstalten, Bibliotheken und Reparaturwerkstätten.

3.4 Geschäfts- und Warenhäuser

Nach der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 der Preuß. Polizeiverordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern v. 8. Dezember 1931 (Pr.GS. S. 277; PrGS. NW. S. 69) ist als Geschäftshaus ein Gebäude zu verstehen, in dem sich Verkaufsräume eines Geschäftes des Einzelhandels über mehr als zwei Geschosse erstrecken. Gebäude, die dieser Begriffsbestimmung entsprechen, sind auch als Geschäftshäuser im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit zu verstehen, wenn ihre Nutzfläche mehr als 1200 m² groß ist. Es werden jedoch auch Gebäude als Geschäftshäuser zu betrachten sein, in denen Verkaufsräume des Groß- oder Einzelhandelsbetriebes mit einer Nutzfläche von 1200 m² und mehr in einem oder zwei Geschossen untergebracht sind. Dies gilt gleichermaßen auch für Warenhäuser.

Nicht unter den Begriff der Geschäfts- und Warenhäuser fallen einzelne Läden oder ähnliche nicht übermäßig große Geschäftsgebäude, die der Versorgung der anwohnenden Bevölkerung dienen, auch wenn sie — z. B. als Ladenzentren — bautechnisch zusammenhängend erstellt sind.

3.5 Versammlungsstätten

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen, in denen sich eine größere Anzahl von Menschen zu einem einheitlichen Zweck versammeln. Zu ihnen gehören außer den im Gesetz bereits ausdrücklich genannten Theatern z. B. Lichtspieltheater, Saalbauten und Vortrags hallen sowie Sport hallen, in denen die Sportveranstaltungen in erster Linie der Unterhaltung des Publikums dienen. Dagegen sind nicht als Versammlungsstätten Sporthallen anzusehen, die vorwiegend der Ausübung des Sportes dienen sollen, auch wenn in ihnen Anlagen für Zuschauer eingerichtet werden. Versammlungsstätten, die nicht Gebäude sind, wie z. B. Sportarenen und Zirkuszelte, unterliegen nicht dem Gesetz.

Bei Räumen, die sowohl als Versammlungsstätten als auch zu anderen Zwecken, z. B. als Turnhallen, Verwendung finden sollen, ist die überwiegende Zweckbestimmung maßgebend.

Gebäude, die für den Gottesdienst und die Seelsorge bestimmt sind, z. B. Kirchen, Kapellen, Gemeindesäle u. dgl., unterliegen, obgleich sie im baurechtlichen Sinne Versammlungsstätten sind, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes nicht dem Bauverbot.

3.6 Eigenheime und Einliegerwohnungen

Die Begriffe des Eigenheimes und der Einliegerwohnung ergeben sich aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz.

Bei den Rohbaukosten ist, sofern an dem Kostenvoranschlag des Bauherrn berechnete Zweifel bestehen, von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Baubescheides für die Erstellung des Rohbaues erforderlich sind. Einsparungen durch eigene Leistungen (Material- und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

3.7 Wochenendhäuser

Als Wochenendhäuser sind in der Regel solche Gebäude anzusehen, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet sind, die jedoch nicht dem ständigen Aufenthalt des Eigentümers oder Mieters dienen. Vermietung an ständig sich ablösende Mieter würde an diesem Sachverhalt nichts ändern. Die Ausstattung des Wochenendhauses ist unerheblich.

3.8 Unterhaltungs- und Modernisierungsarbeiten

Unterhaltungs- und Modernisierungsarbeiten liegen vor, wenn ein Gebäude instandgesetzt oder verbessert wird. Die Erneuerung des Daches, des Verputzes und des Außenanstrichs rechnet in der Regel zur Unterhaltung. Der Einbau neuer Treppen, Aufzugsanlagen, Aborte, Bäder oder Heizungsanlagen gehört zur Modernisierung.

4 Baugenehmigung

Die in § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes genannten Maßnahmen unterliegen dem Bauverbot dann nicht, wenn für sie eine Baugenehmigung oder Zustimmung bis zum 22. Mai 1962 — einschließlich — erteilt worden ist. Unter Baugenehmigung ist nur die formelle Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zu verstehen, durch welche das formelle Bauverbot des § 88 Abs. 1 BauO NW beseitigt wird. Hierzu zählt auch die Teilbaugenehmigung nach § 90 BauO NW, nicht jedoch eine — wenn auch rechtlich verbindliche — Zusage der Baugenehmigung oder eine Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, mit der eine Baugenehmigung, weil grundsätzliche Bedenken dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen, in Aussicht gestellt wird.

Das Gesetz sieht für den Fall, daß ein nach dem 22. Mai 1962 genehmigtes Bauvorhaben in Angriff genommen worden ist, die Baueinstellung vor. Dahingehende Anfragen der Bauherren können nur mit dem Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden.

5 Ersatzgebäude

Unter diese Ausnahme fallen auch kriegszerstörte Gebäude, jedoch mit der Einschränkung, daß zwischen Zerstörung und Wiederaufbau ein Zusammenhang besteht. Dieser kann bei einer Ortsverlegung sowohl bei kriegszerstörten Gebäuden als auch beim Abbruch und Wiederaufbau auch dann noch angenommen werden, wenn sich die Ortsverlegung durch ortsrechtliche Planungsmaßnahmen zwangsläufig ergeben hat.

6 Allgemeines

Von dem Gesetz werden solche Gebäude nicht betroffen, die der Gütererzeugung oder -verarbeitung dienen. Gleiches gilt für die Errichtung von Lagergebäuden, Silos und Garagen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, die unter das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit fallenden Bauvorhaben ab sofort gesondert zu erfassen und den Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr nach Anzahl, Art und Baukosten monatlich bekanntzugeben. Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr, die gemeldeten Bauvorhaben jeweils für ihren Bereich listenmäßig zusammenzufassen und mir diese Listen erstmalig zum 15. September d. J. vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1267.

Landesregierung**II.****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 19. 7. 1962

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 71. Sitzung am 1. 2. 1962, seiner 72. Sitzung am 22. 2. 1962, seiner 73. Sitzung am 7. 6. 1962 und seiner 74. Sitzung am 28. 6. 1962 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Einführung von Hausnummern-Karten in ländlichen Bezirken
(Auf einer maßstabsgerechten Gemeindegarte, die in Quadrate eingeteilt ist, werden die Hausnummern eingezeichnet. Ferner ist angegeben, welche Hausnummer in welchem Quadrat gefunden wird)

Belohnung: 700,— DM

Einsender: Polizeimeister E. Müller, Kreispolizeibehörde Bielefeld-Land

2. Übernahme der Maße nach DIN 180 32 in die Schulbaurichtlinien
(Die Übernahme vorfabrizierter Grundelemente bringt eine erhebliche Verbilligung bei der Errichtung von Turnhallen)

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Oberregierungs- und Oberbaurat Töpler und techn. Angestellter Scholl, Köln, Bezirksregierung

3. Einbeziehung von Sportplatzpflegegeräten in die Bezuschußung durch das Land

(Für Sportplatzanlagen werden die erforderlichen Geräte für eine sachgemäße Pflege zur Verfügung gestellt. Bei der Bereitstellung von Landesmitteln soll auch festgelegt werden, wer für die Pflege der Sportstätte verantwortlich ist. Hierdurch werden erhebliche Mittel zur Renovierung der Plätze eingespart)

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Oberregierungs- und Oberbaurat Töpler und techn. Angestellter Scholl, Köln, Bezirksregierung

4. Auflösung der Abrechnungsstellen für Gerichtsvollzieher

(Die Abrechnungsstellen, die für ein erleichtertes Abrechnungsverfahren von Vollstreckungskosten gedacht sind, sind nicht so in Anspruch genommen worden, daß sie überall aufrechterhalten werden müssen)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizoberinspektor H. Fischer, Düsseldorf, Oberlandesgericht

5. Arbeitsvereinfachung bei Steuerstrafsachen

(Die Urteile bzw. Strafbefehle sind dem Finanzamt erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten zu übersenden. Dabei ist anzugeben, ob die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte ein Rechtsmittel einlegt oder auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Steuerinspektor z. A. E. Hein, Bonn, Finanzamt Stadt

6. Einrichtung von Wasserwerkskommissionen

(Bei überörtlichen Wasserwerken werden die verschiedensten Aufsichtsbehörden unabhängig voneinander tätig. Der Vorschlag geht dahin, alle oder wenigstens einen großen Teil der Aufsichtsbehörden zu koordinieren. Diese Koordinierung erfolgt in Kommissionen, die in regelmäßigen Abständen tagen. Hierdurch wird eine Verbesserung der Verwaltung erreicht und das überörtliche Wasserwerk vor ständigen Besuchen der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewahrt)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsrat E. Maiwald, Aachen, Bezirksregierung

7. Einführung einheitlicher Untersuchungsgefäße bei den Hygienisch-Bakteriologischen Landes-Untersuchungsämtern

(Durch die Einführung einheitlicher Untersuchungsgefäße werden Kosten gespart)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter L. Wenz, Düsseldorf, Hygienisch-Bakteriologisches Landes-Untersuchungsamt „Nordrhein“

8. Vertretung des Justizfiskus in arbeitsgerichtlichen Verfahren

(Die Vertretung des Justizfiskus in allen arbeitsgerichtlichen Verfahren betr. die Angestellten und Arbeiter der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts übernimmt der Oberlandesgerichtspräsident und nicht — wie bisher — der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht. Hierdurch wird eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erzielt)

Belohnung: 100,— DM

9. Änderung der Aktenordnung

(Geschäftliche Behandlung von Arresten und einstweiligen Verfügungen)

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Justizangestellter F. Aßmann, Köln, Landgericht

10. Generelle Ausnahmegenehmigung nach § 17 des Reichsheimstättengesetzes für alle Finanzierungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Kreisinspektor G. Bensberg, Siegen, Kreisverwaltung

11. Einführung von besonderen Feststellungsakten

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerassistentin M. Ansorge, Köln, Finanzamt Land

12. Abgabe der Umsatzsteuervergütungsakten bei Wegzug des Steuerpflichtigen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor L. Auth, Lüdenscheid, Finanzamt

13. Verfahrensänderung bei der Zahlung des Dienstbekleidungszuschusses an die Forstbeamten der Landesforstverwaltung des Landes NW.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter F. Essfeld, Arnsberg, Bezirksregierung

14. Verfahrensvereinfachung bei der planmäßigen Anstellung von Beamten z. A. durch Übersendung einer bezüglich der Besoldungsmerkmale vereinfachten Kassenanweisung an die gehaltszahlende Stelle

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor A. Fattmann, Düsseldorf, Oberfinanzdirektion

15. Wegfall der Aufrechnung bei der Beförderungsteuer auf der Sollkarte

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerobersekretär H. Kleiner, Bielefeld, Finanzamt

16. Vereinfachung bei der Anweisung von Reise- und Umzugskostenvergütungen im Bereich der Justizverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizobersekretär B. Küper, Hamm, Oberlandesgericht

17. Angabe des Verteilerschlüssels auf den Berichtungshinweisen für die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor Th. Schultes, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht

18. Änderung des bei den Justizbehörden verwendeten Kontrollblattes

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizinspektor L. Sieberichs, Solingen, Amtsgericht

19. Verfahrensvereinfachung bei der Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Grenzlandhilfe

Belohnung: 50 DM

Einsender: Gemeindeoberinspektor H. Wirtz, Bracht Nrh., Gemeindeverwaltung

20. Fortfall der Vollzähligkeitsprüfung der Gesamtkartei gem. § 25 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (DA—Kraft 1959)

Belohnung: 50 DM

21. Erleichterung des Verfahrens bei Versetzungsgesuchen von Polizeivollzugsbeamten in den Dienst des Landes NW.

Belohnung: 50,— DM

22. Änderung des Vordrucks für die Benachrichtigung des Gläubigers von der Zustellung eines Zahlungsbefehls

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Bauer, Mönchengladbach, Amtsgericht

23. Änderung des Vordrucks „Umbuchungsanweisung“

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuersekretär K. Bordasch, Rheda, Finanzamt

24. Änderung der Vorladungskarten der Versorgungsämter zum Besuch eines Sprechtages

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Eichweber, Bielefeld, Orth. Versorgungsstelle

25. Änderung des Vordrucks „Kass 23“

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter K. Feller, Bünde, Finanzamt

26. Änderung des Vordrucks der Finanzverwaltung für Anfragen über Eintragungen in die Schuldnerkartei

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Oberamtsrichter Dr. jur. K.-G. Lipp-schitz, Düsseldorf, Amtsgericht

27. Änderung der Solllkarte für die Beförderungsteuer

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann Obier, Dortmund, Finanzamt Süd

28. Änderung des Zählblattes für die Lohnsteuer

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor A. Spruß, Minden, Finanzamt

29. Änderung des Kontrollblattes für erhöhte Absetzung für Wohngebäude

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter G. Stradt-mann, Wiedenbrück, Finanzamt

30. Aktenführung bei der Kraftfahrzeugsteuer

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann H. Thieme, Detmold, Finanzamt

31. Vereinfachung der polizeilichen Kriminalstatistik durch Fortfall des Vordrucks KP 31 a und Ergänzung der Anzeigenvordrucke

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Polizeiobermeister H. Tocha, Grevenbroich, Kreispolizeibehörde

32. Änderung des Vordrucks der Jahresbescheinigung für Versorgungsempfänger (G 131)

Belohnung: 25,— DM

Zu den Nummern 8, 20, 21 und 32 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1962 S. 1269.

Innenminister

Öffentliche Sammlung anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober 1962

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1962 — I C 3.24 — 17

Der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat mir mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, im Jahre 1962 eine öffentliche Sammlung auf Landesebene durchzuführen. Anträge auf Genehmigung von Sammlungen auf Orts- oder Kreisebene sind nach den einschlägigen Vorschriften zu behandeln.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 1270.

Finanzminister

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungs- und Kassenrat A. Wolf, Bezirksregierung Detmold.

— MBl. NW. 1962 S. 1270.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 20. 7. 1962 —
O 1785 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. II 11 des Herrn Steuerinspektor Franz Krone, geboren am 27. August 1924, wohnhaft in Borken (Westf.), Hawerkampe 42, ausgestellt am 2. Juni 1955 vom Finanzamt Borken, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 1270.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsmedizinalrat Dr. med. R. Vollmers vom Versorgungsamt Dortmund zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Schmidt von der Orthopädischen Versorgungsstelle Dortmund zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsassessor J. Weber vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1962 S. 1271.

Notiz

Wahlkonsulate von Panama

Düsseldorf, den 20. Juli 1962
I 5 — 441 — 1 62

Die Botschaft von Panama hat mitgeteilt, daß die Amtsbezirke der Wahlkonsulate in Köln, Düsseldorf und Wuppertal wie folgt festgelegt worden sind:

Köln: Regierungsbezirke Köln und Aachen

Düsseldorf: Regierungsbezirke Düsseldorf (mit Ausnahme der Stadt Wuppertal) und Regierungsbezirk Münster

Wuppertal: Stadt Wuppertal sowie Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

— MBl. NW. 1962 S. 1271.

**jetzt
Helfen!**

**Lebensmittel
drüben
wieder knapp-**

-jedes Päckchen hilft!

Die wichtigsten Bestimmungen für Geschenksendungen nach Mitteldeutschland

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Schokolade	300 g	} je Sendung
Kaffee und Kakao je	250 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes, bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ Päckchen müssen außerdem den Vermerk „Päckchen“ tragen.

Was kann man schicken?

Backzutaten, Butter, Gewürze, Hartwurst, Haferflocken, Hülsenfrüchte, Kaffee, Kakao, Käse, kochfertige Suppen, Margarine, Milchpulver, Puddingpulver, Reis, Nudeln, Makkaroni, Schokolade, Südfrüchte, Tabakwaren, Teegebäck.

Waschmittel, kosmetische Artikel, alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Einweckringe) und vieles andere mehr.

Hinweise zu den Rücksendungen von Geschenk- sendungen mit getragener Bekleidung durch die sowjetzonalen Paket-Kontrollämter

Seit Anfang des Jahres 1962 kommen Beschlagnahmen von Geschenksendungen durch die acht sowjetzonalen Paket-Kontrollämter nur noch selten vor. Dafür werden jetzt vielfach Pakete mit Textilien und nicht selten auch Päckchen mit Büchern an die Absender in der Bundesrepublik zurückgeschickt. Die zurückkommenden Sendungen sind durchweg mit dem Stempel versehen: „Sendung wird wegen Nichteinhaltung der Paketverordnung vom 5. 8. 1954 zurückgewiesen“.

Nach der Auslegung der sowjetzonalen Bestimmungen durch die acht Paket-Kontrollämter in Mitteldeutschland ist u. a. auf folgendes zu achten:

1. Ein Paket oder Päckchen darf nur jeweils ein Bekleidungsstück einer Art enthalten (also nicht zwei Pullover, zwei Röcke, zwei Paar Strümpfe, zwei Kinderhosen usw.).
2. Die Desinfektions-Bescheinigungen müssen von einem Gesundheitsamt ausgestellt sein. Bescheinigungen, die von einem Krankenhaus, einer privaten Firma usw. ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.

Nach der 4. Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zu der sowjetzonalen Geschenkpaket-Verordnung vom 5. August 1954 sollen die Desinfektions-Bescheinigungen sogar von einem „Landesgesundheitsamt“ ausgestellt sein. Die Gesundheitsbehörden sind bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dieser sowjetzonalen Bestimmung zu entsprechen. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß auch Pakete mit ordnungsgemäßen Desinfektions-Bescheinigungen von den sowjetzonalen Paket-Kontrollämtern an die Absender zurückgeschickt werden.

3. In einigen Fällen kamen Sendungen zurück, weil eine Desinfektion mit Formalin nicht mehr anerkannt wird, wenn sie länger als 14 Tage zurückliegt.
4. Nach wie vor werden Sendungen nicht durchgelassen, wenn sie den Eindruck machen, als seien sie von einer Organisation oder Firma zusammengestellt, verpackt oder abgesandt. Ein „organisierter Versand“ wird angenommen, wenn mehrere Sendungen gleichzeitig oder sehr schnell hintereinander beim gleichen Postamt oder vom gleichen Absender aufgegeben wurden. Solche Sendungen verfallen allerdings nur noch selten der Beschlagnahme, sie werden vielmehr an den Absender zurückgesandt.

Man sollte diese Gesichtspunkte genau beachten und sich nicht davon zurückhalten lassen, den Angehörigen, Freunden und Bekannten in Mitteldeutschland auch weiterhin mit Paketen und Päckchen zu helfen.

Im übrigen bitte die „Hinweise für Geschenksendungen in die Sowjetzone“ beachten, die auf allen Postämtern erhältlich sind.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.